

Benutzungsentgelt Rotach-Halle Ailingen

- gültig ab 01.01.2022 -

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Halle über die vereinbarte Veranstaltungszeit hinaus zu nutzen.

A. Grundmiete			
		Veranstaltungsdauer	
		bis 4 Stunden	Je weitere angefangene Stunde
1. Reihen- oder Tischbestuhlung			
ganze Halle		345,00 €	58,00 €
2/3 Halle		245,00 €	38,00 €
1/3 Halle		123,00 €	20,00 €
Musikübungsraum		77,00 €	20,00 €
2. Ohne Reihen- oder Tischbestuhlung			
ganze Halle		284,00 €	58,00 €
2/3-Halle		200,00 €	38,00 €
1/3-Halle		100,00 €	20,00 €
Musikübungsraum		62,00 €	20,00 €
B. Nebenkosten			
1. Festbeleuchtung ganze Halle		38,00 €	11,00 €
2. Lautsprecher- u. Verstärkeranlage		23,00 €	8,00 €
3. Bühne m. Beleuchtung u. Einrichtung		27,00 €	8,00 €

C. Ersatz von Aufwendungen	
1. Bestuhlung	
für Auf- und Abstuhlen bei Reihen- und Tischbestuhlung in städtischer Regie	
ganze Halle	154,00 €
2/3-Halle	107,00 €
1/3-Halle	77,00 €
Musikübungsraum	62,00 €
in Eigenregie	kostenfrei
2. Beleuchtung	
Installierung der Festbeleuchtung in städtischer Regie	
ganze Halle	58,00 €
In Eigenregie	kostenfrei
3. Aufbau der Vorbühne	
in städtischer Regie	46,00 €
in Eigenregie	kostenfrei

Der Mieter verpflichtet sich, die Halle in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist die Stadt berechtigt, die Halle reinigen zu lassen. In diesem Falle hat der Mieter die zusätzlichen Kosten zu tragen, welche durch die Bereitstellung des Hausmeisters und weiterer Hilfskräfte entstehen. Als Berechnungsgrundlage dient der derzeit gültige Stundensatz.

Bei kostenloser Bereitstellung der Rotach-Halle nach den städt. Förderrichtlinien hat der Veranstalter die Kosten nach Abschnitt C auch dann zu tragen, wenn die Arbeiten nach Ziffer 1 - 3 in städt. Regie durchgeführt werden.

Die Richtlinien für die Überlassung von städt. Hallen und Sälen an örtliche Vereine bleibt hiervon unberührt. Ortsansässige Vereine, welche keine Förderung nach den jeweiligen städtischen Richtlinien erhalten, bekommen eine Ermäßigung in Höhe von einem Drittel der unter Abschnitt A, Ziffer 1+2 genannten Grundmieten.